

In Ansehung der, bey den Feld=Auftheilungen ꝛ. ꝛ. vorfallenden Streitigkeiten hat es bey demjenigen, was im 8ten Spho. der, unterm 10ten Februarii 1766. wegen Beförderung der Einkoppelungen, und unterm 14ten May 1768 wegen Errichtung des General-Landwesens-Collegii und Anordnung der Schleswig-Holsteinischen Land-Commission ergangenen Verordnungen verfügt, auch in dem, unterm 22sten September 1769. an Unsere p. t. Amtmänner erlassenen, Circular-Rescript enthalten ist, sein ungeändertes Verbleiben.

Da Wir solchergestalt die, den Auftheilungen und Einkoppelungen nachtheilige Hindernisse möglichst aus dem Wege geräumt zu haben glauben, auch Unsere p. t. Amtmänner und übrige Amts=Officiales hinlänglich hieraus ersehen werden, wie sehr wir diese Sache zum allgemeinen Besten befördert zu sehen wünschen; so zweifeln Wir nicht, daß sie hiebey allen pflichtschuldigen Dienst=Eifer zu Tage zu legen angewandt seyn werden, und geben es ihnen hiedurch noch insonderheit auf, sich die Beförderung dieser Sache auf alle Weise angelegen seyn, auch so oft sie durch persönliche Untersuchungen an Ort und Stelle gütliche Vereinhaltungen zu vermitteln, und nutzbare Einrichtungen einzuleiten und zum Stande zu bringen Gelegenheit haben können, und insonderheit, wenn die Dorfs=Interessenten auf eine Besichtigung dringen, sich dazu willig finden zu lassen. Und am Ende dieses Jahres sollen Unsere p. t. Amtmänner ein genaues Verzeichniß von den Dörfern, die ihre Felder aufgetheilet und eingefriediget haben, an Unser General-Landwesens-Collegium, das Uns solche weiter vorzulegen hat, ein-
E
senden,